

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

abgeschlossen am _____ in _____

zwischen:

Straße:

PLZ und Ort:

Telefon/Fax:

E-Mailadresse:

Vertreten durch: (als gesetzlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter eingesetzt)

Anschrift:

PLZ und Ort:

Telefon/Fax:

E-Mailadresse:

Unterschrift:

- nachstehend Dienstleistungsempfänger (DE) genannt -

Und

- nachstehend Dienstleister (DL) genannt -

wird der folgende Vertrag über die Erbringung der Grundpflege und hauswirtschaftlicher sowie häuslicher Dienstleistungen mit Wirkung von _____ bis _____ geschlossen:

Präambel

Der Dienstleistungsvertrag ist aus Gründen des deutschen und kroatischen Rechts auf 24 Monate begrenzt und endet automatisch 24 Monate nach Beginn der Dienstleistungserbringung. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Dienstleistungsvertrages und der Anlagen.

§ 1 Vermittlung des Dienstleistungsvertrages

Der Dienstleistungsvertrag wird vermittelt von:

Pflegevermittlung Rhein-Main GmbH, Rangenbergsstraße 14, 60388 Frankfurt am Main

§ 2 Dienstleistungsort

Der Dienstleistungsort ist

- () die angegebene Adresse des DEs.
() der Haushalt der folgenden zu betreuenden Person:
-
-
-
-

§ 3 Dienstleistungserbringung

1. Der DL entsendet ausschließlich Personal vom Dienstleister zum Dienstleistungsort gemäß den Bedingungen der Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Union im Sinne des Artikels 45 AEUV.
2. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der DL größtmögliche Kontinuität sicher, damit die zu betreuende Person von möglichst wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DLs betreut wird.
3. Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der grenzübergreifenden Dienstleistungsfreiheit
 - 3.1.übt der DE keinen direkten Einfluss auf die Art und Weise der zu erledigenden Aufgaben des entsendeten Personals des DLs aus,
 - 3.2.vergütet der DE nicht zeitbezogen, sondern auf das Ergebnis ausgerichtet,
 - 3.3.erstellt der DE selbst weder Dienst- noch Freizeitpläne,
 - 3.4.erteilt der DE keine direkten Weisungen (übt kein Direktionsrecht aus)
 - 3.5.bindet der DE das entsendete Personal des DLs nicht in eigene Betriebsabläufe ein.
4. Bei Beschwerden über die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen des entsendeten Personals des DLs ist der DL umgehend schriftlich durch den DE zu informieren.

5. Der DL überprüft unverzüglich Beschwerden des DEs und verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden auf die Kräfte einzuwirken und soweit möglich umgehend Abhilfe zu schaffen.
6. Das Deutsche Mindestlohngesetz wird eingehalten.

§ 4 Dienstleistungsumfang

1. Der zwischen dem DE und dem DL vereinbarte Dienstleistungsumfang ist verbindlich in §15 des Dienstleistungsvertrages festgelegt.
2. Änderungen des Dienstleistungsumfangs können jederzeit zwischen dem DE und dem DL schriftlich vereinbart werden. Eine Anlage zum Vertrag ist dann entsprechend zu formulieren und zu unterschreiben.
3. Mündliche Vereinbarungen über Änderungen des Dienstleistungsumfangs sind dann notwendig, falls umgehend, z.B. aufgrund einer akuten Veränderung des Gesundheitszustandes der zu betreuenden Person, der Dienstleistungsumfang erweitert werden muss. Die Anpassung und Unterzeichnung einer Anlage ist kurzfristig nachzuholen.

§ 5 Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Arbeitszeit des entsendeten Personals des DLs beträgt 40 Stunden.
2. Der DE gewährleistet, dass dem entsendeten Personal des DLs täglich mindestens zwei Stunden zur freien Verfügung stehen.
3. Pro Woche ist dem entsendeten Personal des DLs ein freier Arbeitstag oder zwei halbe Arbeitstage vom DE zu gewähren.

§ 6 Service des Dienstleisters

1. Der DL bietet einen kompletten Service zu einem Paketpreis an, von der Rekrutierung und Auswahl des zu entsendenden Personals, über die Dienstleistungserbringung bis zum Personalmanagement.
2. Der DL ist verpflichtet und sichert zu, dass das zu entsendende Personal über Arbeitsverträge verfügt und sämtliche arbeitsrechtlichen Voraussetzungen nach kroatischem Recht gegeben sind, damit das zu entsendende Personal in Deutschland für den DE tätig werden kann.
3. Zudem sichert der DL zu, dass er die Gesetze, insbesondere das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, einhält.
4. Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter des DLs wird eine Krankenversicherung abgeschlossen. Der DL erledigt die Formalitäten sofort nach der Anstellung des zu entsendenden Personals. Zudem verpflichtet sich der DL, das A1-Formular unaufgefordert und in einer

angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen. Alternativ dient der Auszug aus der Rentenkasse als Nachweis der Abführung von Sozialabgaben.

5. Der DL garantiert dem DE individuelle Beratung, Sachlichkeit und Richtigkeit der erteilten Ratschläge und Hilfe bei der Lösung von Problemen mit dem entsendeten Personal.
6. Der DL gewährleistet dem DE die Aufsicht über die Qualität der vereinbarten Dienstleistungen. Bei begründetem und nachvollziehbarem Wunsch des DEs gewährleistet der DL auch den Austausch des entsendeten Personals. Normalerweise dauert der Wechsel sieben bis zehn Tage.
7. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit, einer sonst begründeten Leistungsunfähigkeit oder der Abwesenheit des entsendeten Personals des DLs, die es unmöglich macht, Dienstleistungen zu erbringen, verpflichtet sich der DL, anderes Personal zu entsenden. Hierzu wird dem DL ein Zeitraum von sieben bis zehn Tagen gewährt, beginnend mit der Krankheit, der Leistungsunfähigkeit oder der Abwesenheit des entsendeten Personals bis zur Sendung des neuen Personals, das die Dienstleistungen übernimmt.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlungsweise

1. Die Rechnung wird jeweils bis zum zehnten Tag des laufenden Monats durch den DL erstellt und verschickt.
2. Das monatliche Entgelt ist bis spätestens 14 Tage nach Erstellung und Versand der Rechnung auf folgendes Konto zu überweisen:
Kontoinhaber: Inhaber und Kontodaten entnehmen Sie der Rechnung
Bank: Inhaber und Kontodaten entnehmen Sie der Rechnung
IBAN : HR 1324020061100999749
BIC:
3. Das jeweils fällige monatliche Entgelt ist sofort und ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto zahlbar. Bei einer durch den DE verursachten Verspätung der Zahlung ist der DL berechtigt, ab dem achten Tag nach dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
4. Eine Minderung des monatlichen Entgelts kann nur erfolgen, falls der Minderungsgrund im Verlauf der Dienstleistungserbringung umgehend gemeldet wird. Sollte dies nicht oder verspätet erfolgen, gilt die Dienstleistung als vollständig erbracht. Bei unverzüglicher Anzeige eines Mangels muss dem DL zunächst die Möglichkeit der Verbesserung gegeben werden, bevor eine Minderung erfolgen darf. Es bedarf der Absprache und schriftlichen Zustimmung des DL um das monatliche Entgelt zu kürzen.

§ 8 Anreise und Abreise

1. Im Regelfall wird das entsendete Personal des DLs bis zum Einsatzort des DEs gebracht und abgeholt. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht funktionieren, wird eine Abholung/Bringung an den nächsten Flughafen, Busbahnhof oder Bahnhof durch den DE organisiert.

§ 9 Unterbringung, Verpflegung und Zutrittsrecht

1. Der DE trägt alle Kosten, die mit der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages verbunden sind, d.h. die Kosten der Dienstleistungserbringung, die Verpflegungskosten sowie die Kosten für die mit der Betreuung verbundenen Mittel und Geräte.
2. Der DE stellt dem entsendeten Personal des DLs unentgeltlich ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Dieses Zimmer ist ausreichend möbliert, verschließbar, hygienisch einwandfrei und mit Frischluftzugang versehen. Gewährt wird zudem eine jederzeit mögliche Mitbenutzung eines Bades mit Wanne und/oder Dusche, Waschgelegenheit und WC, sofern kein eigenes Bad zur Verfügung gestellt werden kann.
3. Der DE erklärt sich einverstanden, dass das entsendete Personal des DLs zur Dienstleistungserbringung gemäß §15, ein uneingeschränktes Recht auf Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen und Gegenständen hat.

§ 10 Ruhen des Dienstleistungsvertrages

1. Bei Abwesenheit der zu betreuenden Person am Leistungsort (z.B. durch Krankenhausaufenthalt, Reha, Urlaub, etc.) kann der Vertrag pro Kalenderjahr bis zu 28 Tage ruhen. Die Ruhephase muss mit einem Vorlauf von mind. 3 Tagen angezeigt werden. Für die Organisation, Transport und Buchungsaufwand wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 100,- € berechnet. Erst ab einer Abwesenheit von mind. 14 Tagen, wird eine An-/Abreise des entsendeten Personals organisiert.

§ 11 Beendigung des Dienstleistungsvertrages

2. Der Dienstleistungsvertrag endet mit der Kündigung durch den DE oder den DL oder bei Tod der zu betreuenden Person.
3. Der Dienstleistungsvertrag kann ohne Angabe von Gründen während der Laufzeit ab dem 16. Tag schriftlich mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden.
4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit zwingend der Schriftform.
5. Bei Tod der zu betreuenden Person endet dieser Dienstleistungsvertrag sieben Tage nach dem Todestag der zu betreuenden Person. Falls der Tod der zu betreuenden Person bereits im ersten Monat der Dienstleistungserbringung eintritt, endet dieser Dienstleistungsvertrag frühestens ab dem 23. Tag der Laufzeit, zuzüglich der Einhaltung der Restlaufzeit von 7 Tagen.

6. Eine fristlose Kündigung des Dienstleistungsvertrages und sämtlicher Dienstleistungen durch den DL ist in dem Fall möglich, falls unrichtige oder unvollständige Angaben, veränderte Arbeitsanforderungen aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort oder menschlich unzumutbare Bedingungen vorliegen, die von dem entsendeten Personal des DLs berichtet werden. In einem solchen Fall ist der DE verpflichtet, alle Zusatzkosten zu tragen. Dem DE wird das volle monatliche Entgelt des angefangenen Monats berechnet.
7. Der DL ist berechtigt, bei Ausbleiben der Zahlung oder Minderung des monatlichen Entgelts, die Dienstleistung schnellstmöglich ersatzlos und ohne Folgehaftung zu beenden und den Dienstleistungsvertrag ohne Kündigungsfrist außer Kraft zu setzen. Sollte am 5ten des Folgemonats, nach dem verstrecken der 14 tägigen Zahlungsfrist und einer Zahlungserinnerung, noch kein Zahlungseingang festzustellen sein, ist der DL berechtigt die Kraft ersatzlos abzuziehen.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung des DLs für Schäden und Folgeschäden wird ausgeschlossen, falls
 - 1.1.von dem entsendeten Personal des DLs eigenmächtige und unabhängige Entscheidungen getroffen oder Handlungen vollzogen werden, auf die der DL keinen Einfluss nehmen kann,
 - 1.2.der Schaden geringe Beschädigungen darstellt, die bei der Verrichtung der alltäglichen Dienstleistungspflichten entstehen und die trotz der Einhaltung der entsprechenden Sorgfalt und Vorsicht nicht vermieden werden können,
 - 1.3.der Schaden ein Mangel des Gegenstandes oder der Räumlichkeit darstellt, der infolge des schlechten technischen bzw. sanitären Zustandes entsteht, der im Augenblick der Übergabe des Gegenstandes oder der Räumlichkeit an das entsendete Personal des DLs existiert,
 - 1.4.der Schaden einen normalen Verschleiß der Gegenstände oder der Räumlichkeiten im Haushalt darstellt,
 - 1.5.der Schaden an Gegenständen mit hohem Wert entsteht, die dem entsendeten Personal des DLs auf eigenes Risiko des DEs oder der Drittpersonen zur Verfügung gestellt wird,
 - 1.6.der Schaden infolge von Anweisungen eintritt, die dem entsendeten Personal des DLs vom DE oder von Drittpersonen erteilt werden,
 - 1.7.der Schaden infolge einer verbotenen Tat, der Willkür, der Unterlassung oder des augenblicklichen psychischen und/oder physischen Zustands des entsendeten Personals des DLs entsteht,
 - 1.8.der Schaden infolge einer Handlung oder Unterlassung von Drittpersonen entsteht.

2. Im Falle der Übergabe eines Kraftfahrzeugs an das entsendete Personal des DLs und einer eventuellen Beschädigung des Kraftfahrzeugs, stellt der DE dem DL und dem entsendeten Personal gegenüber keine Ansprüche. Sollte der DE von dem entsendeten Personal, zur Erledigung ihrer Arbeit, insbesondere auch der Einkäufe, den Einsatz eines ihm zur Verfügung gestellten PKW wünschen, ist der DE zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung verpflichtet, die die Benutzung des Fahrzeugs durch das entsendete Personal abdeckt.
3. Bei Ausfall des entsendeten Personals durch eine Krankheit, einer sonst begründeten Leistungsunfähigkeit oder die Abwesenheit übernimmt der DL keine Kosten für fremde Dienstleister und/oder haftet der DL nicht für die im Zusammenhang mit der Ausfallzeit entstandenen anderen Kosten. Der DE hat für eine Übergangszeit von längstens 21 Tagen eine andere Ersatzkraft zu akzeptieren. Sollte der DL kein geeignetes Personal entsenden können, z.B. an Mangel vorhandenen Personals, kann der DL und der DE ein kurzfristiges Sonderkündigungsrecht wahrnehmen. Der Dienstleistungsvertrag endet mit Eingang der Kündigung sofort.
4. Der DL haftet nicht für Umstände aller Art, die der DE selbst durch Nichteinhaltung ärztlicher Anordnungen für die zu betreuende Person verursacht hat.

§ 13 Wettbewerbsverbot

1. Während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages verpflichtet sich der DE, sein Wissen und Können nicht in die Dienste eines mit dem DL in Konkurrenz stehenden Unternehmens zu stellen oder ein solches zu gründen.
2. Der DE verpflichtet sich, ab dem ersten Tag nach der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages und binnen 24 Monaten nach dessen Kündigung oder dem Tod der zu betreuenden Person das vom DL entsendete Personal nicht aufgrund irgendeines Anstellungsverhältnisses (vor allem Schwarzarbeit) zu beschäftigen.
3. Der DE verpflichtet sich, dass entsendete Personal des DLs nicht aufgrund irgendeines Rechtsverhältnisses durch Drittpersonen zu vermitteln.
4. Das entsendete Personal des DLs kann nicht durch den DE oder Drittpersonen zu anderen Zwecken und/oder Aufgaben eingeteilt oder an andere Erfüllungsorte verliehen oder vermittelt werden.
5. Eine direkte oder indirekte Vermittlung von Dienstleistungen des entsendeten Personals des DLs, die in §15 des Dienstleistungsvertrages bestimmt werden, an Drittpersonen, bedarf unbedingt der Einwilligung des DLs und der Schriftform.
6. Der DE verpflichtet sich, im Fall der Verletzung der oben genannten Vertragsbedingungen dem DL eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- Euro zu bezahlen.

§ 14 Schweigepflicht und Datenschutz

1. Der DE verpflichtet sich zur Einhaltung der Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen, zum Schutz aller Informationen, Erkenntnisse und personenbezogenen Daten des entsendeten Personals des DLs.
2. Der DE verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Drittpersonen keine Einsicht nehmen können und die Unterlagen absolut vertraulich zu behandeln sind.
3. Der DE hat immer die Möglichkeit der Einsicht in die übermittelten personenbezogenen Daten, d.h. der DE kann jederzeit:
 - 3.1. eine Kopie der beim DL gespeicherten personenbezogenen Daten des entsendeten Personals verlangen,
 - 3.2. die Berichtigung oder Aktualisierung der personenbezogenen Daten des entsendeten Personals des DLs verlangen.

§ 15 Dienstleistungsumfang

Der DE und der DL sind sich darüber einig und der Tatsache bewusst, dass die durch das entsendete Personal des DLs erbrachten Dienstleistungen nur einen unterstützenden Charakter haben. Das Ziel ist, eine Verbesserung der Lebensqualität und der Sicherheit der zu betreuenden Person im eigenen Zuhause durch Hilfeleistungen bei alltäglichen Tätigkeiten zu schaffen, so dass diese ein möglichst selbstständiges Leben führen kann.

Die folgenden Dienstleistungen werden für die Dauer des Dienstleistungsvertrages erbracht:

1. Grundpflege

Die Grundpflege umfasst pflegerische Hilfen aus den folgenden Bereichen:

- 1.1. Ernährung
- 1.2. Körperpflege
- 1.3. Mobilität

2. Hauswirtschaftliche Versorgung

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst hauswirtschaftliche Hilfsleistungen aus den folgenden Bereichen:

- 2.1. Einkaufen
- 2.2. Geschirrspülen
- 2.3. Reinigung des Hauses oder der Wohnung
- 2.4. Kochen
- 2.5. Wechseln und Waschen der Wäsche

3. Häusliche Betreuung

Die häusliche Betreuung umfasst Hilfen bei Aktivitäten im häuslichen Umfeld aus den folgenden Bereichen, die dem Zweck der Kommunikation, der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sowie der Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags dienen:

- 3.1. Betreuung und Begleitung im Alltag
- 3.2. Entwicklung und Aufrechterhaltung der Tagesstruktur
- 3.3. Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigung

Die Dienstleistungen in den Bereichen der Grundpflege sind nicht überwiegend erforderlich und werden auch nicht überwiegend erbracht. Das entsendete Personal des DLs erbringt zeitlich überwiegend Dienstleistungen aus den Bereichen der hauswirtschaftlichen Versorgung und der häuslichen Betreuung.

Der DE und der DL sind sich darüber einig, dass der zeitliche Aufwand der zu erbringenden Dienstleistungen aus den Bereichen der Grundpflege des entsendeten Personals des DLs 50% der Arbeitszeit nicht überschreiten darf. Sollte es nötig sein, den Zeitrahmen für die Dienstleistungen aus den Bereichen der Grundpflege zu erweitern, dann wird der DE den DL davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall ist der DL berechtigt, nach seinem Ermessen entweder dem DE ein neues Angebot unter Berücksichtigung der deutschen Arbeitsrechtvorschriften über die Mindestlöhne für Personen, die Dienstleistungen der Grundpflege erbringen, zu unterbreiten oder den Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ausdrücklich ausgenommen von den Dienstleistungen sind schwere Gartenarbeiten, Streichen, Tapezieren, Feldarbeiten sowie medizinische Behandlungspflege (z.B. Injektionen, Infusionen, Verbandwechsel, Medikamentengabe, Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, etc.).

§ 16 Vergütung

1. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige Berechnung des vereinbarten monatlichen Entgelts.
2. Die Fahrtkostenpauschale für Hin- und Rückreise des entsendeten Personals des DLs bei jedem Wechsel ist im monatlichen Entgelt enthalten.
3. Der Tagessatz des entsendeten Personals des DLs beträgt ein 30-tel des monatlichen Entgelts.
4. Zur Kompensation der administrativen Mehraufwände für die Entsendung von Ersatzpersonal des DLs wird für die folgenden bundesweiten deutschen Feiertage der doppelte Tagessatz berechnet:
Rumänische, Polnische, kroatische Kräfte: Neujahr (1. Januar), Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Maria Himmelfahrt (15. August), Heiligabend (24. Dezember), 1. Weihnachtstag (25. Dezember), 2. Weihnachtstag (26. Dezember).
 - 4.1. Das monatliche Entgelt berechnet sich anhand der Tagesanzahl des Monates, inkl. der Fahrtkostenpauschale

| | Beschreibung | Tagespreis | bei 30 Tagen | Auswahl |
|--|---|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| KATEGORIE 1 | sehr gute - gute Deutschkenntnisse, langjährige Erfahrung im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, verschiedene Erfahrungen in speziellen Themenfeldern wie z.B. Demenz, Parkinson, etc. | 106,00 € | 3.180,00 € | <input type="checkbox"/> |
| KATEGORIE 2 | gute - mittlere Deutschkenntnisse, mehrjährige Erfahrung im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, Betreuung auch in speziellen Themenfeldern wie z.B. Demenz, Lähmungen etc. | 101,00 € | 3.030,00 € | <input type="checkbox"/> |
| KATEGORIE 3 | einfache Deutschkenntnisse im Wortbereich, Erfahrungen im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, Erfahrungen in der Heimat und Ausland, Betreuung von bettlägerigen Patienten. | 94,00 € | 2.820,00 € | <input type="checkbox"/> |
| Organisationspauschale | | monatlich | | |
| In der Organisationspauschale sind folgende Leistungen enthalten: Alle Vertragsgebühren, ordentliche Anmeldung und Sozialversicherung der Arbeitskräfte, komplette Arbeits- und Resieunterlagen, inkl. An- und Abreisekosten, alle Wechselkosten | | | 100,00 € monatlich | <input type="checkbox"/> |
| Mögliche weiter Leistungen: | Tagespreis | Monat (30 Tage) | Auswahl | |
| zweite im Haushalt lebende Person mit kompletter Betreuung | 28,00 € | 840,00 € | <input type="checkbox"/> | |
| zweite im Haushalt lebende Person benötigt Haushalts-Betreuung | 8,00 € | 240,00 € | <input type="checkbox"/> | |
| Hilfestellung 1 x pro Nacht und öfters Nachteinsätze sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr | 8,00 € | 240,00 € | <input type="checkbox"/> | |
| Betreuungskraft mit Führerschein - Fahrzeug muss gestellt werden | 2,00 € | 60,00 € | <input type="checkbox"/> | |

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner vereinbaren unter Bezugnahme auf die auf Seite 1 gemachten Angaben, dass die Rechnungen auf folgende Person ausgestellt werden:

Kunde Bevollmächtigter bzw. gesetzlich bestellter Betreuer

2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Rechnungen abweichend von Seite 1:

() an folgende E-Mail-Adresse versandt werden:

() per Post an die Adresse

des Kunden des Bevollmächtigten bzw. des gesetzlich bestellten Betreuer

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unabdingbar der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
 4. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Dienstleistungsvertrages.
 5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 6. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des DLS.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt dann die Bestimmung, die dem von dem DE und dem DL Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.

Ort, Datum

Unterschrift Dienstleistungsempfänger

Ort, Datum

Unterschrift Dienstleister

Anlage Nr. 1 – Ansteckende Krankheiten

Zum Schutz der Gesundheit des entsendeten Personals bitte wir Sie um Auskunft, ob die zu betreuende Person selbst oder eine mit Ihr im Haushalt lebende Person an einer ansteckenden Krankheit leidet.

() Nein

() Ja

Genaue Bezeichnung: _____

Bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit am Einsatzort der entsendeten Person ist der Dienstleister umgehend darüber zu informieren.

Unterschrift Dienstleistungsempfänger